



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
27. Juni 2024

Resolution 2738 (2024)

**verabschiedet auf der 9671. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Juni 2024**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und die Notwendigkeit *unterstreichend*, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit vollständig zu achten,

unter Kenntnisnahme des Schlussberichts (S/2024/432) der mit Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß den Resolutionen 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009), 1952 (2010), 2021 (2011), 2078 (2012), 2136 (2014), 2198 (2015), 2293 (2016), 2360 (2017), 2424 (2018), 2478 (2019), 2528 (2020), 2582 (2021), 2641 (2022) und 2688 (2023) verlängert wurde,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende Präsenz in- und ausländischer bewaffneter Gruppen im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die der Rat in der am 5. April 2024 vereinbarten Presseerklärung SC/15654 und der am 20. Juni 2024 vereinbarten Presseerklärung SC/15739 zum Ausdruck brachte, sowie über das Leid, das sie insbesondere durch Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe über die Zivilbevölkerung des Landes bringen, und über die Verbindungen, die Berichten zufolge zwischen den Verbündeten Demokratischen Kräften und terroristischen Netzen bestehen, die die Konflikte weiter verschärfen und zur Untergrabung der staatlichen Autorität beitragen können, *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die anhaltende illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und den anhaltenden unerlaubten Handel damit, die es diesen bewaffneten Gruppen ermöglichen, zu operieren, *unter nachdrücklicher Verurteilung* der Unterstützung jeglicher Art für bewaffnete Gruppen, *in Bekräftigung* seiner Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Förderung von Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region und *mit der Aufforderung* an alle Unterzeichnerstaaten, ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenabkommen für Frieden und Sicherheit für die Demokratische Republik Kongo und die Region in vollem Umfang nachzukommen,

24-11697 (G)



unter Begrüßung der Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die für Rechtsverstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, *erneut darauf hinweisend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Tötung der zwei Mitglieder der Sachverständigengruppe und der vier kongolesischen Staatsangehörigen, die sie begleiteten, umfassend untersuchen und die Tatverantwortlichen vor Gericht stellen muss, und *unter Begrüßung* der Arbeit des als Folgemechanismus bekannten Teams der Vereinten Nationen, das die kongolesischen Behörden in Abstimmung mit ihnen bei den Ermittlungen unterstützt,

erneut erklärend, dass die bewaffneten Kräfte und die Sicherheitskräfte der Regierung der Demokratischen Republik Kongo vom Embargo für die Bereitstellung von militärischem Gerät und Hilfe ausgenommen sind, wie in der am 2. Mai 2024 vereinbarten Presseerklärung SC/15689 dargestellt, sowie von etwaigen in den Ziffern 1 und 2 vorgesehenen Ankündigungsverfahren,

betonend, wie wichtig die Verbesserung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung von Waffen- und Munitionsbeständen ist, unter anderem um die Gefahr der Umleitung von Ausgangsmaterialien für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu bewaffneten Gruppen zu mindern, *mit der Aufforderung* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, ihre Bemühungen fortzusetzen, und den Vereinten Nationen und den internationalen Partnern *nahelegend*, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dieser Hinsicht verstärkt zu unterstützen,

betonend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der Demokratischen Republik Kongo hervorzurufen, und *unter Hinweis* auf Resolution 2664 (2022),

in dem Bewusstsein, dass ordnungsgemäße Verfahren und faire und klare Verfahren für die Streichung der Personen und Einrichtungen von der Liste, die gemäß Resolution 1533 (2004) in seiner geänderten Fassung benannt wurden, gewährleistet werden müssen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Ziffern 1 bis 6 der Resolution 2293 (2016) festgelegten Maßnahmen und bekräftigten Bestimmungen bis zum 1. Juli 2025 zu verlängern, mit Ausnahme von Ziffer 5 der Resolution 1807 (2008), unter anderem im Hinblick auf Ziffer 3 c) der Resolution 2293 (2016), für die keine Ankündigungspflicht mehr besteht;

2. *erklärt*, dass Ziffer 1 dieser Resolution mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 2667 (2022) im Einklang steht und dass die in Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) festgelegten Maßnahmen auch weiterhin auf alle nichtstaatlichen Einrichtungen und Personen Anwendung finden, die im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo operieren;

3. *bekräftigt*, dass die in Ziffer 5 der Resolution 2293 (2016) beschriebenen Maßnahmen auf vom Ausschuss benannte Personen und Einrichtungen Anwendung finden, wie in Ziffer 7 der Resolution 2293 (2016), Ziffer 3 der Resolution 2360 (2017), Ziffer 3 der Resolution 2582 (2021) und Ziffer 3 der Resolution 2641 (2022) festgelegt, und *verweist* auf Ziffer 1 der Resolution 2664 (2022);

4. *verlangt*, dass die Staaten sicherstellen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution treffen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, im Einklang stehen;

5. *beschließt*, das in Ziffer 6 der Resolution 2360 festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 1. August 2025 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 1. Juli 2025 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich seiner weiteren Verlängerung zu fassen, *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Gruppe heranzuziehen, und *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Sicherheit der Angehörigen der Sachverständigengruppe zu gewährleisten;

6. *fordert* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere den Staaten in der Region, und der Sachverständigengruppe und *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 30. Dezember 2024 einen Halbjahresbericht und spätestens am 15. Juni 2025 einen Schlussbericht vorzulegen sowie dem Ausschuss monatliche Berichte vorzulegen, ausgenommen in den Monaten, in denen der Halbjahres- und der Schlussbericht fällig sind;

7. *bekräftigt* die in Resolution [2360 \(2017\)](#) und [2478 \(2019\)](#) festgelegten Berichterstattungsbestimmungen;

8. *erinnert* an die am 6. August 2010 vom Ausschuss angenommenen Richtlinien für die Arbeit des Ausschusses und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die darin enthaltenen Verfahren und Kriterien anzuwenden, soweit angezeigt, insbesondere in Fragen der Aufnahme in die Liste und der Streichung von der Liste, und *erinnert* in diesem Zusammenhang an Resolution [1730 \(2006\)](#);

9. *erinnert* an die Entschlossenheit des Generalsekretärs, dass die Vereinten Nationen alles in ihrer Macht Stehende tun werden, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für die Tötung der zwei Mitglieder der Sachverständigengruppe und der vier kongolesischen Staatsangehörigen, die sie begleiteten, verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden, und *betont*, wie wichtig es ist, dass der vom Generalsekretär eingerichtete Folgemechanismus, der aktuell aus einem hochrangigen Bediensteten der Vereinten Nationen, vier technischen Sachverständigen und Unterstützungspersonal besteht, in der Demokratischen Republik Kongo im Einsatz bleibt, um die nationale Untersuchung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu unterstützen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.